

Der Graß-Schwarzer Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 7. Juli 1911.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben dem Gemeindevorsteher Emanuel Dübner in Karlstübzig das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Groß Strehlig, den 28. Juni 1911.

Der Königliche Landrat, Geheimen Regierungsrat von Alten

Bekanntmachung. In kurzer Zeit wird im Verlage der Verlagsbuchhandlung G. Swinwa in Rattowitz die Neubearbeitung des **Veuzschen Sammelwerks**: „Die Polizeiverordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Oppereln“ erscheinen, welcher auf meine Veranlassung sich der Oberregierungsrat Dr. Werner von hier unterzogen hat.

Die Neubearbeitung war erforderlich, weil — abgesehen davon, daß die frühere Jordan'sche Bearbeitung vollständig vergriffen ist — auf zahlreichen Gebieten des Polizeirechts — besonders der Gewerbe-, Wasser-, Verkehrs-, Automobil-, Bau-, Gesundheits-, Veterinär- und Jagdpolizei — derartig umfassende und grundlegende Änderungen in den maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen eingetreten sind, daß die Jordan'sche Bearbeitung veraltet und für den praktischen Gebrauch nicht mehr geeignet angesehen werden muß.

Um der neuere Bearbeitung eine möglichst lange praktische Brauchbarkeit zu sichern und sie vor Veraltung zu bewahren, ist beabsichtigt, von Zeit zu Zeit — je nach Bedarf alle ein bis zwei Jahre — die eingetretenen Veränderungen den Inhabern des Werks durch Deckblätter zugänglich zu machen.

Die neue Auflage wird für die staatlichen Behörden, die Kreisausschüsse und die Gendarmen des Regierungsbezirks zum Vorzugspreise von neun Mark und 50 Pfennigen für ein gebundenes Exemplar von der Verlagsfirma verkauft werden.

Oppereln, den 28. Juni 1911.

Der Regierungspräsident. J. V. Graf von Stosch.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Februar d. Js. den Vorschlägen des Herrn Reichsanzlers zur Aenderung der Vorschriften, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, und der Anweisungen zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten zugestimmt hat, ist die Herstellung und der Verlag von Deckblättern zu den Anweisungen zur Bekämpfung des Ausbruchs der Cholera, des Fleckfiebers, der Pest und der Pocken der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer, hier, A. Moubitionsplatz 3 übertragen worden.

Die Deckblätter können von der genannten Verlagsfirma zum Einzelpreise von 6 Pfennigen bezogen werden. Bei Abnahme von je 100 Stück ermäßigt sich der Preis auf 4 Pfg. für das Stück.

Indem ich noch auf meine Kreisblattverfügung vom 19. November 1906 — Stück 47 — hinweise, veranlasse ich die Ortspolizeibehörden, die Deckblätter alsbald zu beschaffen und zur Vervollständigung der im Besitze der Ortspolizeibehörden befindlichen Anweisungen zu verwenden.

Groß Strehlig, den 3. Juli 1911.

In den letzten Jahren ist die Ergänzungsfleischbeschaukasse derart in Anspruch genommen worden, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung der Kosten der Ergänzungsfleischbeschau nicht mehr ausreichen. Diese starke Finanzspruchnahme der Kasse ist in der Hauptfache wohl auf die immer größer werdende Zunahme des Notlauses unter den Schweinen zurückzuführen, es kommt dabei aber noch ein anderer, wesentlichler Grund in Betracht. Die nicht als Tierarzt approbierten Fleischbeschauer sind nach Absatz 1 Ziffer 12, 13, 16 und 17 und nach Absatz 2 des Paragraphen 33 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 27. März 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 116) mit den Veränderungen der Bekanntmachung vom 16. Juni 1906 (Zentralbl. Nr. 22) berechtigt und verpflichtet, bei zahlreichen abweichenden Befunden selbstständig ihre Gutachten abzugeben, nämlich ein Gutachten dahingehend, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich ist. So bei starker, nicht zurückgehender Gelbsucht, bei hochgradiger allgemeiner Wasserfucht, bei hochgradigem Darm- und Gehirnhirngeschwür, bei vollständiger Abmagerung, bei natürlichem Tod, bei Tötung im Verenden, bei zu spätem Ausscheiden des Urins. Die Fleischbeschauer geben aber wie ich erfahren fast nie das Gutachten „untauglich“ ab, sondern sie sprechen die Beanstandung aus. Die Kosten der Beschau zweiter Instanz fallen bei der Beanstandung der Ergänzungsfleischbeschau zur Last, einerlei, wie das zweite Gutachten ausfällt. Wenn der Fleischbeschauer dagegen in den Fällen des Abs. 1 und 2 Paragraph 33 B. B. A. sein Gutachten auf untauglich abgibt, so können für die Ergänzungsfleisch-

Fleischbeschaukosten nicht entstehen, es wird darum aber dem Besitzer des Schlachtieres die Möglichkeit noch nicht genommen, die tierärztliche Beschau seinerseits herbeizuführen, da ihm ja der Weg der Beschwerde (Paragraph 46 der Ausf.-Bestimmungen) offen bleibt. Die Ortspolizei hat dann den zuständigen Tierarzt bezw. den Kreisierarzt zur Begutachtung zuzuziehen (Paragraph 71 der Ausf.-Bestimmungen). Die Kosten für diese Begutachtung treffen den Beschwerdeführer, wenn es bei dem Gutachten des Fleischbeschauers sein Bewenden behält, oder aber die örtliche Polizeiverwaltung, wenn das Urteil des Fleischbeschauers umgestoßen und das Fleisch für tauglich oder bebingtauglich oder minderwertig gerüchert wird. (Paragraph 73 Ausf.-Bestimmungen).

Die Fleischbeschauer weisen ich an, die Bestimmungen des § 33 der B. B. A. künftig in korrekter Weise zur Anwendung zu bringen; es steht dann zu erwarten, daß die Anordnung, wonach die Fleischbeschauer von den Untersuchungsgebühren für ein Schwein 5 Pfg. an die Fleischbeschaukasse abzuliefern haben, wird aufgehoben werden können.
Groß Strehlitz, den 28. Juli 1911.

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich die Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsvorstände darauf aufmerksam, daß gemäß § 37 Titel 7 Teil II des Allgemeinen Landrechts die Gemeinden verpflichtet sind, in ihren Bezirken angehaltene Fahnenflüchtige an die nächste Militärbehörde abzuliefern, ohne daß sie Anspruch auf Entschädigung für Bewachung, Begleitung und Transport der Deserteure haben. Dieser Verpflichtung leisten die Gemeinden bezw. Polizeibehörden auch dann Genüge, wenn sie die von ihnen festgehaltenen Fahnenflüchtigen an den in Orte stationierten Gendarm abliefern, (Min. Erlaß vom 29. Oktober 1889 Min. Bl. S. 219), während nimmehr der Gendarm die dienstliche Verpflichtung hat, aufgegriffene Deserteure an die nächste Garnison abzuliefern. Die für Beförderungen letzterer Art entstehenden Kosten fallen nicht der Orts- bezw. Ortspolizeibehörde, sondern der Staatskasse zur Last. (Min. Erlaß vom 11. November 1891, Min. Bl. S. 230); sie sind auch nicht vorschußweise von den Amts- pp. Vorstehern zu erfordern, sondern von den Gendarmen auf dem Dienstwege bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu liquidieren.

Ich ersuche daher, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Groß Strehlitz, den 29. Juni 1911.

Ich mache auf den in der Sonderbeilage Nr. 24 des Regierungsamtsblattes veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe betreffend „Dampffässer und Abänderungsvorschriften der Material- und Bauvorschriften für Landdampfkessel in Anwendung auf Dampffässer“ aufmerksam.

Groß Strehlitz, den 1. Juli 1911.

Unter den Hündviehbeständen der Kolonisten Nidel und Kappe in Seidlitz Kreis Oppeln ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Strehlitz, den 1. Juli 1911.

Die Maul- und Klauenseuche im Dominium Chroszczina Kreis Oppeln ist erloschen. Der Gutsbezirk und die Gemeinde Chroszczina bleiben im Beobachtungsgebiet.

Groß Strehlitz, den 29. Juni 1911.

Um Beschwerden von Steuerpflichtigen über das ihnen gegenüber bei Einziehung der Steuern beobachtete Verfahren zu vermeiden, weise ich die Gemeindevorsteher des Kreises an, die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsvorfahren nebst der Ausführungsverordnung und der Gezehe über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns sorgfältig zu beachten.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß gegen die Veranziehung (Veranlagung) zu Gemeindeabgaben und Naturaldiensten nach § 69 des Kommunalabgabengesetzes dem Abgabepflichtigen lediglich der binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorsteher einzulegende Einspruch zulieft und gegen den Beschluß des Gemeindevorstehers nach § 70 dieses Gesetzes binnen 2 Wochen beim Kreisaußschusse anzubringende Klage im Verwaltungstreitverfahren.

Weber der Herr Regierungspräsident noch die königliche Regierung Abteilung für direkte Steuern ist zur Entscheidung in solchen Angelegenheiten zuständig.

Endlich ist aufzufassen, das fortgesetzt Gesuche um Niederschlagung von Gemeindeabgaben an Allerhöchster Stelle bei den Herren Ministern und bei den Herren Regierungspräsidenten einlaufen. Hierzu bemerke ich, daß rechtskräftig veranlagte Gemeindeabgaben einzig und allein durch Gemeindebeschluß ermäßigt oder niedergeschlagen werden können. Den Staatsaufsichtsbehörden steht hierüber eine Entscheidung nicht zu.

Groß Strehlitz, den 4. Juli 1911.

Bestätigt, vereidet bezw. verpflichtet wurden :

1. Der Sekretär Karl Blumenstein in Malepartus als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Sandowitz.
2. Der Häusler Franz Gruchot zum Gemeindevoten und Nachtwächter der Gemeinde Dleschla.

Groß Strehlitz, den 5. Juli 1911.

Der königliche Landrat
von Alten
Scheimer Regierungsrat.

Statut

betreffend die Regelung des Bezirkshebammenwesens im Kreise Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 20 und 116 der Kreisordnung vom ^{13. Dezember 1872}_{19. März 1881} wird zur
Regelung des Bezirkshebammenwesens im Kreise Groß Strehlitz folgendes Statut erlassen.

§ 1.

Der Kreis Groß Strehlitz wird in 33 Hebammenbezirke eingeteilt. Über ihre Vermehrung, Verminderung und anderweite Begrenzung sowie über die den Bezirkshebammen anzuweisenden Wohnorte beschließt der Kreis Ausschuss nach Anhörung des Kreisarztes.

§ 2.

Für jeden Bezirk wird mindestens eine Bezirkshebamme angestellt. Die Anstellung erfolgt mittelst schriftlichen Vertrages durch den Kreis Ausschuss nach Anhörung des Kreisarztes und der zu dem betreffenden Hebammenbezirk gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke.

§ 3.

Den Bezirkshebammen ist im Anstellungsvertrage die Pflicht aufzuerlegen ihren Beruf den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, sowie den Vertragsbedingungen gemäß treu und gewissenhaft auszuüben, den Anordnungen des Kreis Ausschusses und des Kreisarztes Folge zu leisten und insbesondere allen innerhalb ihres Bezirks an sie ergehenden Anforderungen zu Entbindungen bereitwilligt Folge zu leisten.

§ 4.

Die Bezirks-Hebammen sind verpflichtet:

1. neben dem vorgeschriebenen Tagebuche ein Rechnungsbuch zu führen, aus welchem die durch den Beruf entstehenden Ausgaben und Einnahmen ersehen werden können. Das Rechnungsbuch ist im Januar eines jeden Jahres dem Kreis Ausschusse durch Vermittelung des Kreisarztes vorzulegen,
2. bei der Aufsicht über die Pflege und Ernährung der Neugeborenen und bei den Maßnahmen zur Verminderung der Säuglingssterblichkeit nach den Bestimmungen des Kreis Ausschusses unter Anleitung des Kreisarztes mitzuwirken,
3. die Nachbarhebammen in Befindungs-fällen auf deren Ansuchen zu vertreten, im übrigen aber von Notfällen abgesehen, ihre berufliche Tätigkeit auf den eigenen Bezirk zu beschränken.
4. im Falle ihrer Erkrankung oder sonstigen Behinderung an der Ausübung ihres Berufs dem Kreisarzte sofort schriftliche Meldung zu erstatten, auch die Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit demselben anzuzeigen,
5. nach jeder Entbindung bzw. nach jedem Wochenbett den Zahlungspflichtigen eine schriftliche Rechnung zu übermitteln, bei welcher nicht unter die Sätze der Gebührenordnung des Herrn Regierungspräsidenten von Oppeln gegangen werden darf,
6. sich den angeordneten Nachprüfungen durch den Kreisarzt zu unterziehen und an dem ihr aufgegebenen Wiederholungslehrgänge teilzunehmen. Außerdem hat die Bezirkshebamme die Pflicht, außerordentliche Revisionen des Kreisarztes in ihrer Wohnung oder bei Ausübung ihrer Praxis jeder Zeit geschehen zu lassen und durch Willigkeit und Gehorsam möglichst zu erleichtern.

§ 5.

Der Kreis gewährleistet den Bezirkshebammen ein jährliches Mindestdiensteinkommen von 360 Mark in folgender Weise:

Alljährlich stellt der Kreis Ausschuss auf Grund des eingereichten Rechnungsbuches (§ 4¹) fest, wie viele Entbindungen jede Bezirkshebamme im Vorjahre gehabt hat. Für jede Entbindung wird ihr eine Einnahme von 6 Mark angerechnet. Dieser Betrag wird mit der Anzahl der Entbindungen multipliziert. Ist der sich so ergebende Betrag unter Hinzufügung des von den Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken etwa geleisteten Zuschusses geringer als das gewährleistete Diensteinkommen, so wird der Bezirkshebamme das fehlende aus der Kreiskommunalkasse bezahlt.

§ 6.

Für die Teilnahme an den Nachprüfungen gewährt der Kreis an Tagegeld 1,50 Mark und an Reisekosten 0,20 Mark für das angefangene Kilometer Landweg sowie das Eisenbahn-jahrgeld dritter Klasse unter Berechnung des billigsten Reiseweges. Für die Teilnahme an den Wiederholungslehrgängen wird neben diesen Reisekosten eine Entschädigung von 30 Mark gewährt.

§ 7.

Bezirkshebammen, welche das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, von der Verfügung der Selbstversicherung auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 Gebrauch zu machen und hierbei ~~Marken der Lohnklasse III~~ 13. Juli 1899 zu verwenden. Der hierfür verauslagte Betrag wird ihnen vom Kreise bei Vorlegung der Karte am Ende eines jeden Jahres erstattet.

§ 8.

Bezirkshebammen, welche infolge von Alter oder Krankheit dauernd nicht mehr fähig sind, den Hebammenberuf vorchriftsmäßig auszuüben, wird nach Anhörung des Kreisarztes der Anstellungsvertrag mit dreimonatiger Frist durch den Kreisauschuß aufgekündigt.

Bei einer mehr als zehnjährigen Dienstzeit im Kreise kann ihnen ein Ruhegehalt bis zur Höhe von 150 Mark für das Jahr durch den Kreisauschuß zugewilligt werden, auf welches jedoch die etwaige Invaliditäts- oder Altersrente voll angerechnet wird. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Ruhegehalts steht den Bezirkshebammen nicht zu.

Die Zahlung des Ruhegehalts wird davon abhängig gemacht, daß die Bezirkshebamme ihr Bräutigamszeugnis dem Vorsitzenden des Kreisauschusses durch Vermittelung des Kreisarztes zurückreichet und sich ausdrücklich verpflichtet, sich der ferneren Ausübung der Geburtshilfe mit Ausnahme von Notfällen zu enthalten.

§ 9.

Die zur ordnungsmäßigen Ausübung ihres Berufes notwendigen Instrumente, Gerätschaften und Bücher liefert der Kreis, soweit dies nicht schon durch die Provinzialverwaltung geschieht, den Bezirkshebammen unentgeltlich und ebenso die für Arzeneimitbindungen erforderlichen Desinfektionsmittel. Soweit die erstgenannten Gegenstände vom Kreise geliefert sind, bleiben sie dessen Eigentum und sind bei dem Verzuge einer Bezirkshebamme aus dem Kreise oder bei Aufgabe ihrer Tätigkeit an den Kreisauschuß zurückzugeben.

§ 10.

Bezirkshebammen, welche sich Verträge gegen ihre vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen, insbesondere auch gegen die §§ 3 und 4 dieses Statuts, ferner sonstige Pflichtvergehen, wiederholte Unauferkeit oder ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, können durch den Kreisauschuß nach Anhörung des Kreisarztes durch Verweise bestraft werden, unbeschadet der sonstigen auf Grund gesetzlicher pp. Vorschriften verwirkter Strafe.

Bei wiederholter Bestrafung kann der Kreisauschuß die Bezirkshebamme ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist mit der Wirkung entlassen, daß sämtliche für sie aus diesem Statut sich ergebenden Ansprüche wegfallen.

§ 11.

Kommt eine Bezirkshebamme, welcher in Gemäßheit des § 8 dieses Statuts ein Ruhegehalt bewilligt worden ist, ihrer im Abs. 3 des § 8 übernommenen Verpflichtung nicht nach, so ist der Kreisauschuß berechtigt, ihr das Ruhegehalt ganz oder teilweise zu entziehen.

§ 12.

Über streitige Ansprüche der Bezirkshebammen aus diesem Statut entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 13.

Die Mittel zur Bestreitung der die Ausführung dieses Statuts entstehenden Kosten werden alljährlich in den Kreishaushaltsvoranschlag eingestellt.

§ 14.

Dieses Statut tritt nach erfolgter königlicher Genehmigung zwei Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.

Groß Strehliß, den 29. April 1911.

Der Kreistag des Kreises Groß Strehliß.

von Alten.

Graf Alfred von Strachwitz.

Wieczorek.

Beyer.

Auf Ihren Bericht vom 9. Juni 1911 will Ich der hiermit zurückfolgenden statistischen Anordnung zur Regelung des Hebammenwesens für den Kreis Groß Strehliß, Regierungsbezirk Oepeln, vom 29. April 1911 Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Renes Palais, den 15. Juni 1911.

gez. Wilhelm R.

ggez. v. Dallwitz.

An den Minister des Innern.

Vorliegendes Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Groß Strehliß, den 5. Juli 1911.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. Königliche Landrat von Alten.

Dazu eine Beilage.

Beilage

zu Städt 27 des „Groß Strehly'er Kreisblatt“

vom 6. Juli 1911.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Kreisauschuß während der Zeit vom 21. Juni bis 1. September cr. Ferien hält.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.
Groß Strehly, den 1. Juli 1911.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Bekanntmachung. Der Schaffer Franz Nierle aus Olschowa wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Demselben dürfen weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.
Schloß-Groß Strehly, den 1. Juli 1911.

Der Amtsvorsteher.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehly nimmt von jedermann Einlagen von 1 M. bis 10000 M. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschrittsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 M. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 M. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage jeder Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehly, den 22. Juni 1911.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Von den nach Berlin gerichteten Briefen ist in der Regel ein großer Teil nutzlos abgelehrt; die Unterbringung solcher Briefe verursacht den Postämtern viele Mühe. Lawende von Sendungen müssen erst durch **Bervollständigung der Aufschrift** auf den richtigen Weg gebracht werden. Die zu diesem Zweck erforderlichen Ermittlungen — Nachschlagen im Adressbuch oder in sonstigen Verzeichnissen, Anfragen beim Einwohner-Meldeamt usw. — beanspruchen erklärlicherweise viel Zeit und verursachen unvermeidliche Verzögerungen. Aber nicht diese ungenügend adressierten Sendungen allein leiden unter dem erwähnten Mangel; naturgemäß wird hierdurch das Sorthergeschäft im allgemeinen ungünstig beeinflusst, vergrößert, das auch die ordnungsmäßig adressierten Briefsendungen in Mitleidenschaft gezogen werden. Bei dem bedeutenden Umfang des Briefverkehrs in Berlin und bei der sich stetig steigernden Schnelligkeit, mit der die Verteilung der von auswärtig nach Berlin eingehenden Briefsendungen auf die einzelnen Postämter erfolgen muß, liegt es im eigenen Interesse des Ab senders, den Adressaten so genau zu bezeichnen, daß über die Verteilung Bestimmungs-Verantwortung kein Zweifel bestehen kann.

Zu diesem Zweck ist es dringend erforderlich, daß bei allen Briefen nach Berlin — auch an Behörden und an Personen, die nach ihrer Stellung erwarten dürfen, dem Personal der Postanstalten bekannt zu sein —, außer Straße, Hausnummer, Gebäudeteil und Stockwerk auch der **Postbezirk (C., N., W. usw.)** und die **Nummer des Postamtes** angegeben wird, von dem die Sendungen befreit werden abgeholt werden.

Die geringe Mehrarbeit für den Absender wird durch die Gewähr einer pünktlichen Uebersmittlung hinreichend aufgewogen.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per 100 Eier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Spenelbohnen	Linjen	Kar- toffeln	Hüen				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß Strehly am 27. Juni 1911	Dächster Niederstatter	21 00	16 80	16 60	18 80	23 00	24 00	23 00	4 60	6 00	22 50	3 00	3 20	
		18 50	16 00	12 00	18 20	21 50	22 00	21 00	4 00	5 00	21 —	2 60	2 80	

Resag's Malzkaffee

aus garantiert feinem Malz

sollte in keinem Haushalt fehlen.

Breslauer Disconto-Bank

Aktienkapital 25 Millionen Mark.

Agenur KRAPPITZ.

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte.

Eröffnung laufender Rechnungen.

Einlösung von Zinsscheinen und verlostten Wertpapieren.

Annahme von verzinslichen Depositengeldern zur täglichen Verfügung und gegen Kündigung.

An- und Verkauf von Wertpapieren an allen Börsen.

An- und Verkauf ausländischer Noten und Geldsorten.

Beleihung börsengängiger Wertpapiere.

Diskontierung von Inkasso- von in- und ausländischen Wechseln.

Versicherung verlosbarer Wertpapiere gegen Kursverlust.

Ausstellung von Schecks, Akkreditiven und Kreditbriefen auf das In- und Ausland.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren im offenen Depot, Verwahrung geschlossener Depots und Vermietung von Safes (Schrankfächern) unter Mitverschluss der Mieter.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-



Cream

unserer

Seife

„Nachahmungen weisen man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.

Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzufer 16.

1 Ausziehtisch und 1 Nähtisch
billig zu verkaufen.

Krause, Schloß Gr. Strehlitz.

Wasch- und Bade-
Schwämme

in verschiedenen Preislagen
zu haben in der Papierhandlung von
G. Hübner.

Krieger- Verein
Groß Strehlitz.

— Freitag, den 7. Juli 1911 —
abends 8 Uhr

VERSAMMLUNG

im Vereinslokal „Kaiserhof.“

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten. Entziehen
von Vereinsbeiträgen.

2. Vorberührung betr. das Sedanfest.

Der Vorstand.

Termin
Altheiden
Prinzensprudel

**Köstliches
Tafelwasser!**

Alleinvertrieb
für

Groß Strehlitz
und Umgebung

E. G. F.

Schreiber's Erben

Gr. Strehlitz O.-S.



Wer diskret und günstig sein Grundstück, spekulatives Terrain, (für Fabrik oder sonstige größere industrielle Anlage (Grube) Zwecke sowie für Bauplätze passend.) Fabrik, Sägewerk, Mühle, Ziegelei, große oder kleine landwirtschaftliche Besitzungen verkaufen will, wird um Aufträge gebeten. Preiswerte Angebote nur von Selbstverkäufern innerhalb drei Tagen B. D. 1905 postlagernd Gleiwitz.

Kostenloser Besuch und Besichtigung.

Für Zahlungsfähige kostenloser Nachweis.
Käufer kostenlose Vermittlung.

Verkaufe sofort eintr.
4 frantigen Bier-Süllapparat
Hotel Deutsches Haus
Groß Strehlitz.